

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ART.1 DEFINITION

1.1 In diesen Geschäftsbedingungen gilt folgendes: Angebot: Jedes Angebot von bis zum Vertragsabschluss eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 73407135 Vereinbarung: Jede Vereinbarung zwischen und der anderen Partei in Bezug auf den Verkauf, Kauf und die Lieferung von Produkten an die andere Partei Produkte: Die Produkte, die auf der Grundlage des Vertrags an oder für die andere Partei liefern soll Bedingungen: Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen; Gegenpartei: Die Person, an die ein Angebot abgegeben oder mit der sie einen Vertrag geschlossen hat.

ART.2 ANWENDBARKEIT

2.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot und alle Vereinbarungen zwischen und der anderen Partei sowie für alle sich daraus ergebenden und weitergehenden Verpflichtungen.

2.2 Der Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gegenpartei wird ausdrücklich widersprochen.

2.3 Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig oder anderweitig nicht bindend ist, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang bestehen.

ART.3 ANGEBOT/ABSCHLUSS DES VERTRAGES

3.1 Jedes Angebot ist, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, freibleibend und gilt für den im Angebot angegebenen Zeitraum. Wenn im Angebot keine Frist für die Annahme angegeben ist, läuft das Angebot in jedem Fall vierzehn (14) Tage nach dem auf dem Angebot angegebenen Datum ab.

3.2 kann nicht an ein Angebot gebunden werden, was der anderen Partei auch verständlich sein muss, falls das Angebot oder ein Teil davon einen offensichtlichen Fehler oder Irrtum enthält.

3.3 Eine Vereinbarung kommt durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von zustande. Eine Vereinbarung kommt auch zustande, wenn einen Auftrag der Gegenpartei tatsächlich ausführt.

3.4 ist aufgrund seiner Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei jederzeit berechtigt, Sicherheitsleistung oder vollständige oder teilweise Vorauszahlung für die Erfüllung von verlangten und nicht verlangten Zahlungsverpflichtungen zu verlangen. Wenn und solange die andere Partei mit der geforderten Sicherheit oder der vollständige oder teilweise Vorauszahlung in Verzug ist, bleibt berechtigt, ihre(Liefer-)Verpflichtung auszusetzen.

3.5 ist berechtigt, Dritte zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages zu beauftragen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Gegenpartei.

ART.4 PREISE

4.1 Von bereitgestellte Preislisten sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

4.2 behält sich das Recht vor, der Gegenpartei eine Preiserhöhung verhältnismäßig in Rechnung zu stellen, wenn sich nach Abschluss des Vertrages ein oder mehrere preisbestimmende Faktoren wie Arbeitskräfte, Prämien, Material- und Preisänderungen erhöhen.

ART.5 LIEFERUNG

5.1 ist für den Transport der Produkte verantwortlich, die gemäß der Vereinbarung mit der anderen Partei an die andere Partei geliefert werden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Lieferung der Produkte an die Gegenpartei zum vereinbarten Liefertermin zu ermöglichen.

5.2 ist berechtigt, eine Bestellung in Teilen zu liefern und die gelieferten Produkte separat in Rechnung zu stellen.

5.3 Alle von angegebenen Lieferfristen sind annähernd angegeben und können nicht als Fristen angesehen werden, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Überschreitungen der Lieferzeiten berechtigen die Gegenpartei nicht, den Vertrag aufzulösen und/oder zu kündigen und/oder Schadenersatz zu leisten.

5.4 Beanstandungen der gelieferten Ware müssen von der Gegenpartei innerhalb von acht (8) Tagen nach Lieferung der Ware schriftlich an gemeldet werden, unter Androhung des Rechts, nachträglich festzustellen, dass die gelieferte Ware nicht vertragsgemäß ist.

ART.6 ZAHLUNG

6.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, muss die Zahlung durch die Gegenpartei innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.

6.2 In Bezug auf die von gesendeten Rechnungen kann sich die Gegenpartei nicht auf eine Aussetzung oder Abrechnung berufen.

6.3 Erfolgt die Zahlung einer Rechnung nicht innerhalb der vereinbarten Frist, kommt die Gegenpartei ohne weitere Inverzugsetzung von Rechts wegen sofort in Verzug und ist ab dem Datum nach Fälligkeit der Rechnung (sofern nicht das gesetzliche wirtschaftliche Interesse besteht) zur Zahlung von 1% monatlichen Zinsen verpflichtet (in diesem Fall gilt dieses Interesse). ist dann auch berechtigt, die sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen und die sofortige weitere Lieferung auszusetzen. Alle außergerichtlichen Kosten, die Xaralyn aufgrund der Nichterfüllung einer Verpflichtung aufgrund einer Vereinbarung der anderen Partei entstehen, gehen zu Lasten der anderen Partei und werden im Voraus auf mindestens 15% der ausstehenden Forderung festgesetzt.

6.4 Die von der Gegenpartei geleisteten Zahlungen dienen stets zur Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und nachträglich zur Begleichung der am längsten fälligen Forderungen aus dem Vertrag, auch wenn die Gegenpartei angibt, dass sich die Zahlung auf eine andere Forderung bezieht.

6.5 Im Falle der Liquidation, Insolvenz oder Zahlungsaufschub der Gegenpartei sind die Forderungen gegen die Gegenpartei sofort fällig und zahlbar.

ART.7 EIGENTUMSVORBEHALT

7.1 Alle von gelieferten und noch zu liefernden Produkte bleiben das ausschließliche Eigentum von , bis die andere Partei alle Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag (Verträgen), einschließlich Ansprüchen in Bezug auf Geldstrafe, Zinsen und Kosten, erfüllt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Gegenpartei verpflichtet, die von gelieferten Produkte getrennt von anderen Waren, die eindeutig als Eigentum von gekennzeichnet sind, aufzubewahren und ordnungsgemäß zu sichern und zu versichern.

7.2 Solange ein Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Produkten besteht, kann die Gegenpartei diese während des normalen Geschäftsbetriebs nicht veräußern.

7.3 Nachdem seinen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, kann es die gelieferten Produkte zurückfordern. Die Gegenpartei gestattet , den Ort zu betreten, an dem sich die Produkte befinden.

7.4 Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte beschlagnahmen oder Rechte daran geltend machen oder geltend machen wollen, ist die andere Partei verpflichtet, unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

ART.8 HÖHERE GEWALT

8.1 Höhere Gewalt bedeutet einen Mangel bei der Ausführung eines Vertrags, der nicht auf zurückzuführen ist.

8.2 Höhere Gewalt im Sinne von Artikel 8.1 ist in jedem Fall - also nicht ausschließlich - ein Versagen infolge (a) von Problemen und/oder schwerwiegenden Störungen des Produktionsprozesses beim Lieferanten, einschließlich Versorgungsunternehmen, (b) der Nichtlieferung von notwendigem Material von Dritten, (c) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfskräften, (d) Streik, übermäßige Abwesenheit von Personal, (f) Feuer, (g) besondere Wetterbedingungen (wie Überschwemmungen), (h) staatliche Maßnahmen (sowohl national als auch international) (i) Krieg, Mobilisierung, Unruhen, Aufruhr, Belagerungszustand, (j) Sabotage, (k) Transportstörungen, (l) Maschinenbruch und / oder (m) Transportverzögerung .

8.3 Im Falle höherer Gewalt hat die Wahl, die Vertragserfüllung entweder bis zum Ende der Situation höherer Gewalt auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, unabhängig davon, ob sie sich ursprünglich für eine Aussetzung entschieden hat oder nicht. In beiden Fällen hat die Gegenpartei keinen Anspruch auf Entschädigung. Dauert der Zeitraum, in dem die Erfüllung der Verpflichtungen durch aufgrund höherer Gewalt unmöglich ist, länger als dreißig (30) Tage, ist die andere Partei auch berechtigt, den Vertrag (für die Zukunft) teilweise aufzulösen, sofern dazu berechtigt ist um eine Rechnung für bereits geleistete Arbeit zu senden. Bei teilweiser Auflösung besteht keine Verpflichtung, den (möglichen) Schaden zu bezahlen.

8.4 Wenn zu Beginn der höheren Gewalt seinen Verpflichtungen bereits teilweise nachgekommen ist oder nur teilweise nachkommen kann, ist berechtigt, diesen Teil separat in Rechnung zu stellen, und die andere Partei ist verpflichtet, diese Rechnung zu zahlen, als handele es sich um eine separate Vereinbarung.

ART.9 HAFTUNG

9.1 Sollte haftbar sein, ist diese Haftung auf das beschränkt, was in dieser Bestimmung geregelt ist.

9.2 haftet nicht für die unsachgemäße Verwendung und/oder fehlerhafte Installation von durch Xaralyn gelieferten Produkten durch Dritte sowie für Schäden, die durch die Verwendung der Produkte für einen anderen Zweck als den nach objektiven Standards und/oder Anweisungen wie diesen verursachten entstehen mit den Produkten geliefert.

9.3 haftet nicht für indirekte Schäden, finanzieller Verluste (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geschäftsschäden, Folgeschäden, Verzögerungsschäden und entgangenen Gewinn), entgangene Einsparungen und Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen.

9.4 Die Haftung von ist jederzeit auf den Betrag begrenzt, den der Haftpflichtversicherer von ausbezahlt. Für den Fall, dass der Versicherer aus irgendeinem Grund keine Leistung erbringt oder der Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt ist, ist die Haftung von auf den Nettorechnungswert der gelieferten Leistung begrenzt.

ART.10 GARANTIE

10.1 Die von gelieferten Produkte werden in jedem Fall einer Abnahmeprüfung durch unterzogen, nachdem die Verpflichtungen aus dem Vertrag von innerhalb einer angemessenen Frist (nicht länger als 8 Tage nach Lieferung) erfüllt wurden. Hat die Gegenpartei innerhalb der vorgenannten angemessenen Frist nach Lieferung keine schriftlichen Mängel gemeldet, so wird davon ausgegangen, dass die gelieferten Produkte von der Gegenpartei angenommen wurden und den in der Vereinbarung festgelegten Anforderungen und Leistungen entsprechen.

10.2 Andere Mängel an gelieferten Produkten, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht sichtbar sind, müssen innerhalb von acht (8) Tagen nach Entdeckung oder nach vernünftiger Feststellung schriftlich unter Angabe von Gründen gemeldet werden, sofern die gelieferten Produkte nicht von der anderen Partei geliefert wurden. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass die gelieferten Produkte von der Gegenpartei angenommen wurden und den in der Vereinbarung festgelegten Anforderungen und Leistungen entsprechen.

10.3 Kommt zwischen und der Gegenpartei keine Einigung darüber zustande, ob ein Mangel vorliegt, wird ein unabhängiger Sachverständiger hinzugezogen. Der Sachverständige wird von in Absprache mit der anderen Partei ernannt. Die Kosten hierfür trägt die (weitgehend) unterlegene Partei, sofern nichts anderes vereinbart ist.

10.4 Reklamationen jeglicher Art in Bezug auf die Ausführung eines Vertrags durch setzen die Zahlungsverpflichtung der anderen Partei nicht aus und können nur schriftlich mitgeteilt werden.

10.5 hat keinerlei Verpflichtung in Bezug auf eine eingereichte Forderung, wenn die andere Partei ihren Verpflichtungen gegenüber (sowohl finanziell als auch anderweitig) nicht vollständig und vollständig nachgekommen ist.

10.6 Ansprüche in Bezug auf von gelieferte Produkte haben keinen Einfluss auf bereits gelieferte oder noch zu liefernde Produkte, auch wenn diese zu liefernden Produkte gemäß derselben Vereinbarung ausgeführt wurden oder werden.

ART.11 AUSSETZUNG UND AUFLÖSUNG

11.1 ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Inverzugsetzung und ohne gerichtliches Eingreifen die Einhaltung der Verpflichtung aus dem Vertrag auszusetzen oder den Vertrag mit der anderen Partei ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass die andere Partei Schadenersatz verlangen kann, wenn:

a) vor dem Zeitpunkt der Lieferung scheint die Gegenpartei nicht kreditwürdig zu sein;

b. Der Konkurs oder die Aussetzung der Zahlung der Gegenpartei wird beantragt, der Konkurs oder die Aussetzung der Zahlung der Gegenpartei wird ausgesprochen, die Gegenpartei wird freiwillig oder gezwungen, in Abwicklung zu gehen, oder sie befindet sich in einer vergleichbaren Situation, einschließlich der Situation, in der sie die Kontrolle über einen wesentlichen Teil von verliert das Vermögen oder dass es sein Geschäft einstellt;

c. die andere Partei wird unter Verwaltung oder Vormundschaft gestellt;

d. Es bestehen nachweisbare Mängel bei der Erfüllung einer Verpflichtung aus dem Vertrag der anderen Partei und es bleibt eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtung ungenutzt.

ART.12 ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT

12.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen und der anderen Partei gilt ausschließlich niederländisches Recht.

12.2 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts finden keine Anwendung.

12.3 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung einer Vereinbarung zwischen und der anderen Partei ergeben, werden ausschließlich vom zuständigen Richter des nordniederländischen Gerichts am Standort Haarlem beigelegt.